

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 51

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVII.
BandDirektion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. März 1912

Wochenspruch: So klein ist keine Spanne Zeit,
Sie steht zu Großem dir bereit.

Verbandswesen.

Gewerbeverein Weinfelden. Die Jahresversammlung des Gewerbevereins Weinfelden, die in der „Kreuzstraße“ in Märstetten stattfand, war gut besucht, was wohl weniger den geschäftlichen Traktanden als dem Vortrag von Herrn Gewerbestatthalter Gubler über „Die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker im schweizerischen Zivilgesetzbuche“ gutzuschreiben ist; denn für diese überaus wichtige Materie beginnen sich unsere Handwerker doch mehr und mehr zu interessieren. Der Referent fasste seine Ausführungen in die Anregung zusammen:

Die heutige Jahresversammlung des Gewerbevereins möge beschließen,

1. es sei den Bauhandwerkern und Unternehmern zu empfehlen: a) in allen Fällen, wo für deren Forderungen aus Bauarbeiten nicht absolute Gefährlosigkeit besteht, wo also private Bauherren in Frage kommen, das Bauhandwerkerpfandrecht oder anderweitige hinreichende Sicherheit zu beanspruchen; b) nur schriftliche, in drei Doppeln abgefaßte Bau- und Werkverträge einzugehen;
2. es sei der Vorstand beauftragt, einheitliche Bau- und Werkvertragsformulare, worin das

Bauhandwerkerpfandrecht zu fixieren wäre, ebenso Formulare für Eingaben an das Grundbuchamt erstellen zu lassen und gratis an die Interessenten, soweit sie Mitglieder sind, abzugeben.

Noch wirksamer wird es allerdings sein, wenn die Berufsverbände der Baubranche ihre Mitglieder statutarisch verpflichten, das Bauhandwerkerpfandrecht geltend zu machen.

Arbeiterbewegungen.

Ueber den Malerstreik in Zürich berichtet der Malermeister-Verein Zürich und Umgebung: „Seit Samstag nachmittag den 16. März 1912 streikten die Maler der sozialistischen Gewerkschaft auf hiesigem Platze. Die genannte Gewerkschaft hat den bis 31. März 1912 gültigen Vertrag damit gebrochen. Die Gehilfenschaft will mit diesem Streik einen neuen Vertrag erzwingen, welcher für sie nur Rechte und für die Meisterschaft nur Pflichten enthält. Unter anderem fordern sie den 8 $\frac{1}{2}$ -Stundentag, event. den freien Samstag-Nachmittag. Wir sehen nicht ein, daß wir uns einen Vertrag aufnötigen lassen sollen in dem Momente, wo der noch bestehende mit Füßen getreten und gebrochen wurde. Mit Rücksicht auf diese Situation ersuchen wir unsere löbl. Kundschaft um gütige Nachsicht.“

In der „N. Z. Z.“ wird darüber noch folgendes mitgeteilt:

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR